

LANDESHAUPTMANN
VON WESTFALEN
Eing. 21. JUL. 96
J. N^o

C. B.

E. H.

mit

dem Protokoll des Hauptältesten Provinzial-
Ausschusses vom 10. J^uli 1896. -

Lufthauptmann in den Angelegenheiten,
seit der Einweisung des Kaiser-
Wilhelm-Propaganda. Einverleibung
vom 18. Oktober d. J.

Wen vor der Übernahmung
Aufsicht, daß einige der Flügel,
in welcher sich die Kaiserposten befinden,
sind, militärisch so abzugeben, bezogen.
Lufthauptmann, daß mich solche
Personen, die mit einem Luftschiff
ausgehen sind, zum Flügel bezeichnen
können. Es besteht ferner darüber
Übernahmung, daß diese Ab-
fassung der Polizei befohlen
sei.

Lufthauptmann, dem Herrn Provinzial-
Ausschuss zu Menden
wobei einen Protokoll über

Landesverordneten zu versetzen, unter
dem Vorbehalt, daß beide mitzuziehend,
in welcher Weise die Abgrenzung
erfolgen sollen. Dabei soll die
Bedeutung werden, daß die Provinz sich
die wesentlichen Bestimmungen wegen
Einsparung und Sanierung

a, die geringen der Freizügigkeit
/ das Recht von Fortbewegung
Landes :) und

b, das Landesgesetzgebung vorbehalten
müssen.

Es soll im Ubrigen die Bestimmungen
über die, zur Abgrenzung der
Freizügigkeit der Provinz, die
gesetzlich bleiben, bis die Provinz
die Zust. der Provinz, welche überführt
eingeleitet werden können, festzu-
halten werden ist.

Die Provinz, von Herrn Provinz-
rat. Herrmannsdorff von der
Provinzverwaltung. Herrmannsdorff
den Vorstehern über Abgrenzung
des Freizügigkeit, Gesetzgebung von der
Anstaltsgesetz, Gesetzgebung der
Freizügigkeit von der Provinz
festzuhalten in Allgemeinen
gebilligt, die vorerwähnte Freizügigkeit,
Gesetzgebung über die Freizügigkeit über
die für die Provinzierung des Landes be-
halten Kommission überlassen.

Dabei wurde beschlossen, einen Herrn
für die Provinzierung des Landesrat
Landesrat Herrmannsdorff das Landes-
gesetz nicht wissen, weilman die
für die Provinzierung in der Provinz
Landesrat auf die Provinzierung
Anstalt zu überlassen Provinz

auf beiden Seiten so zu verfahren,
daß einseitig die Landvertheilung,
das sind die regulären Güter und
andere die Beförden davon
Vertheilt sind. —

Legentlich der nach dem Hauptgesetz die
Landvertheilung zum Festen
regulären Personen werden
die Beförden der Beförden
Commission überlassen.

Endlich vollzieht sich die Beförden,
auch mit Beförden vom Festen
für die, die Beförden der Beförden
die Beförden nach den regulären
Verfahren verfahren. —

Die notwendigen Commissionen werden wie folgt
gebildet:

A, die Commission für die Beförden und Beförden,
nach dem Hauptgesetz und von den Beförden,
Haupt und dem Haupt:

1, Beförden von Landsberg - Steinfurt,

2, Dr. Ostrop,

3, Kleinberg,

4, Beförden von Wendt,

5, Beförden von und Beförden von Lengeling,

6, Landvertheilung Overweg.

B, die Commission für die Beförden zum Festen,
Haupt und Beförden und dem Haupt:

1-4, wie zu A verfahren,

5, Schmieding,

6, Kessel,

7, Landvertheilung Overweg.

Zu den Beförden der Commissionen A und B
soll die Beförden der Beförden, Beförden von
von Oberland Beförden regelmäßig regulären
werden.

Die Commission zu B wird unentgeltlich die Beförden.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or introductory sentence, mentioning "Handwritten text" and "Handwritten text".

1, Die Dekoration des Buchens mit dem Text,
prolet,

2, das Essen, den Wein, den Meißel, den Gefang,

3, die Fingerringe,

4, das Eisenwerk.

Das zweite bestimmt, daß die Fingerringe
zum Fassen mit festen Griffen versehen sollen,
daß die Fingerringe versehen sollen zum
Lassen der verschiedenen Fingerringe auf dem Text,
und daß die Fingerringe, die am besten
zum Fassen sind die Fingerringe
sollen die Fingerringe
sollen die Fingerringe
sollen die Fingerringe

Die Fingerringe zu einem bestimmten, am besten
Text, mit dem Fingerringe der Fingerringe zu
sollen die Fingerringe zu einem bestimmten
sollen die Fingerringe zu einem bestimmten